



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 77-78)
Titel	Beschluß des Kleinen Raths vom 24. May 1823, und Bekanntmachung, betreffend die Erneuerung des Verbotes der fremden Scheidemünzen unter 1 Franken.
Ordnungsnummer	
Datum	24.05.1823

[S. 77] Auf den von der Lbl. Finanz-Commission mit Weisung vom 23. d. M. hinterbrachten Bericht, bezüglich auf die neuerdings in Umlauf gekommene große Menge fremder Scheidemünze, wurde dieß- falls folgende Bekanntmachung zu erlassen beschlossen:

Bekanntmachung.

Durch amtliche Berichte und andere Erscheinungen darauf aufmerksam gemacht, daß das unterm 25. Hornung 1819 erlassene Verbot aller Scheidemünze unter dem Werth eines Schweizerfranken, welche nicht mit dem Stempel des hiesigen Kantons geprägt ist, in Vergessenheit gekommen, sieht sich der Kleine Rath in den Fall gesetzt, dieses Verbot, mittelst gegenwärtiger Bekanntmachung zu erneuern, mit der beygefügten Bestimmung, daß alle diejenigen, welche, der neuen Warnung ungeachtet, dergleichen Scheidemünze in den Kanton einzubringen, ihren Arbeitern an // [S. 78] Zahlung zu geben, oder auf irgend eine andere Weise in Umlauf zu setzen sich erlauben würden, der ernsten richterlichen Bestrafung überwiesen werden sollen, zu welchem Ende die Finanz-Commission beauftragt worden, diesfalls den sämtlichen Oberämtern die nöthigen speciellen Instructionen zu ertheilen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, mit den öffentlichen Blättern ausgegeben, und überdieß auf gewohnte Weile bekannt gemacht werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]